

STATUTEN

Ski- und Snowboardclub Schwanden (181)



STATUTEN

Ski- und Snowboardclub Schwanden (181)

Swiss-Ski

Haus des Skisportes
Worbstrasse 52
Postfach 252
CH-3074 Muri bei Bern

Tel: +41 31 950 61 11
Fax: +41 31 950 61 12
info@swiss-ski.ch
www.swiss-ski.ch

Schweizerischer Skiverband
Fédération suisse de ski
Federazione svizzera sci
Federaziun svizra da ski

Muri bei Bern, genehmigt am 09. November 2016

Swiss-Ski



Dr. Urs Lehmann
Präsident



Markus Wolf
Direktor Sport
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Offizielle Ausrüster



Fahrzeuge



Official Broadcaster



Hauptsponsor Swiss-Ski



Sponsoren Swiss-Ski



Statuten des Ski- und Snowboardclub Schwanden

1. Name und Sitz

- Art. 1 Der Ski- und Snowboardclub Schwanden ist ein Verein nach schweizerischem Recht und untersteht den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB. Der Ski- und Snowboardclub Schwanden hat Sitz im Dorf Schwanden, Gemeinde Glarus-Süd.
- Art. 2 Der Ski- und Snowboardclub Schwanden gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Schweizerischen Ski-Verband (Swiss-Ski) und dem OSSV an. Der Ski- und Snowboardclub Schwanden ist diesen beiden Verbänden gegenüber beitragspflichtig. Die Statuten von Swiss-Ski und von OSSV bilden ergänzende Bestandteile zu diesen Clubstatuten. Die Mitglieder Snowboard gehören zusätzlich dem SSBA (Swiss Snowboard) an.

2. Zweck und Ziele

- Art. 3 Der Ski- und Snowboardclub Schwanden bezweckt die Förderung und Pflege des Schneesports sowie die Kameradschaft und Geselligkeit. Er ist sowohl politisch wie konfessionell neutral.
- Art. 4 Die Ziele des Ski- und Snowboardclub Schwanden sind folgende:
- Förderung des Ski- und Snowboardsports auf allen Altersstufen und in allen Disziplinen.
 - Vermitteln der Freude am Wintersport. Animation möglichst vieler Mitbürger in der Region Glarnerland zur Ausübung des Ski- und Snowboardsports.
 - Förderung der Kameradschaft.
 - Unterstützung der wettkampfbegeisterten Schneesportler/Innen.
 - Wahrung der Interessen der Clubmitglieder im Tätigkeitsbereich des Ski- und Snowboardclubs.
- Art. 5 Der Ski- und Snowboardclub Schwanden erreicht seine Ziele durch folgende Aktivitäten:
- Organisation von Anlässen zur Förderung des Ski- und Snowboardsports.
 - Organisation von Kursen, Skitouren, -wanderungen und Skilagern.
 - Organisation von Wettkämpfen.
 - Motivation möglichst vieler Mitbürger der Region Glarnerland zur körperlichen Betätigung und zur aktiven Vorbereitung der Skisaison.
 - Ausbildung von Clubmitgliedern und Interessierten im Bereich der Skitechnik. - Ausbildung von Clubfunktionären.
 - Zurverfügungstellung und Verwaltung der Club-eigenen Skihütte.
 - Herausgabe des Mitteilungsblattes des Clubs.
 - Bau und Betrieb von Skihäusern.
 - Bau von anderen Sportanlagen.

3. Mitgliedschaft

- Art. 6 Mitglieder des Ski- und Snowboardclub Schwanden sind:
- Jugendorganisation JO
 - Junioren
 - Aktivmitglieder
 - Passivmitglieder
 - Freimitglieder
- Art. 7 Der Jugendorganisation JO können Jugendliche gemäss den zulässigen Jahrgängen der FIS angehören. Sie haben kein Stimmrecht. Gegenüber Swiss-Ski sind sie nicht beitragspflichtig.
- Art. 8 Junioren sind Clubmitglieder gemäss den zulässigen Jahrgängen der FIS, bis sie das 20. Altersjahr vollendet haben.
- Art. 9 Aktivmitglieder sind Clubmitglieder, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und in keine andere Mitgliederkategorie fallen.
- Art. 10 Passivmitglieder sind Clubmitglieder, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben, jedoch im Club nicht stimmberechtigt sind.
- Art. 11 Freimitglieder sind Clubmitglieder, die dem Club während 40 Jahren als stimmberechtigtes Mitglied angehört haben. Sie werden vom Vorstand als Swiss-Ski-Freimitglieder vorgeschlagen und von Swiss-Ski ernannt. Gegenüber Swiss-Ski sind sie nicht beitragspflichtig.
- Art. 12 Aufnahme von Clubmitgliedern
In den Ski- und Snowboardclub Schwanden werden Damen und Herren aufgenommen, gemäss den zulässigen Jahrgängen der FIS. Die Anmeldung erfolgt mündlich oder schriftlich beim Vorstand. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Jedes Clubmitglied wird durch seine Aufnahme gleichzeitig Mitglied des Schweizerischen Ski-Verbandes (Swiss-Ski) und des Regionalverbandes OSSV.
- Art. 13 Wechsel der Mitgliedschaftskategorie
Ein Antrag auf Wechsel der Mitgliedschaftskategorie innerhalb des Clubs muss dem Vorstand bis spätestens am 30. September schriftlich eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die bisherige Mitgliedschaft für das laufende Vereinsjahr als erneuert.

- Art. 14 **Ausschluss von Clubmitgliedern**
Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt, oder das durch sein Verhalten dem Ansehen des Clubs in grober Weise geschadet hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aus dem Club ausgeschlossen werden.
- Art. 15 **Ende der Mitgliedschaft**
Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds sowie durch Auflösung des Clubs.
Eine Austrittserklärung aus dem Club muss dem Vorstand bis spätestens am 30. September schriftlich eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Mitgliedschaft für das laufende Vereinsjahr als erneuert.
- Art. 16 **Mitgliederbeitrag**
Die Jahresbeiträge für alle Mitgliederkategorien des Ski- und Snowboardclub Schwanden werden von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt. Sie werden jeweils im Dezember für das laufende Vereinsjahr erhoben.
- Art. 17 Für die Verbindlichkeit des Ski- und Snowboardclub Schwanden haftet einzig das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Clubmitglieder ist ausgeschlossen.

4. Organe des Ski- und Snowboardclub Schwanden

- Art. 18 Die Organe des Ski- und Snowboardclub Schwanden sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsrevisoren
- Art. 19 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ski- und Snowboardclub Schwanden.
Sie findet jedes Jahr innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss des Vereinsjahres als ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt wenigstens 14 Tage vor dem Datum der Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden.
Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet.
- Art. 20 Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Vereinsgeschäfte:
- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Revisoren.
 - b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes, der Jahresrechnung und des Budgets sowie des Berichts der Rechnungsrevisoren. Erteilung der Decharge.
 - c) Aufnahme und Ausschluss von Clubmitgliedern.
 - d) Ehrung von Clubmitgliedern.
 - e) Festsetzung der Jahresbeiträge für alle Mitgliederkategorien.
 - f) Änderung der Statuten oder Anschluss an einen Verband.
 - g) Genehmigung von Reglementen.
 - h) Erledigung von Beschwerden gegenüber dem Vorstand.
 - i) Auflösung des Ski- und Snowboardclubs.
 - j) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, die mind. 5 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten eingereicht wurden.
- Art. 21 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 der stimmberechtigten Mitglieder des Ski- und Snowboardclub Schwanden anwesend sind. Ist eine statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss sie innert Monatsfrist erneut einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, was auf der Einladung ausdrücklich zu vermerken ist.
Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.
Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht geheime Durchführung verlangt und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

- Art. 22 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder wird der Vorstand dazu verpflichtet. Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Clubversammlungen einberufen. Beschlussfassungen sind an solchen Clubversammlungen nicht möglich.
- Art. 23 Der Vorstand des Ski- und Snowboardclub Schwanden besteht aus mindestens acht Mitgliedern, wobei jeweils folgende Funktionen fest zugeteilt werden:
- Präsident
 - Vizepräsident
 - Aktuar
 - Finanzen
- Im Übrigen organisiert sich der Vorstand selber.
Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Ersatzwahlen wird das neue Vorstandsmitglied für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt.
Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern.
- Art. 24 Dem Vorstand obliegt die Führung des Ski- und Snowboardclub Schwanden. Er verfügt über sämtliche Entscheidungskompetenzen des Clubs, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Er besorgt die laufenden Angelegenheiten des Clubs.
Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Er zeichnet durch die Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
- Art. 25 Der Vorstand verfügt über die Ausgabenkompetenz im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgets. Verpflichtungen über den Rahmen des Budgets hinaus darf er nur mit Genehmigung der Mitgliederversammlung eingehen. In dringenden Fällen kann diese auch nachträglich erfolgen.
- Art. 26 Die zwei Rechnungsrevisoren werden jeweils für eine Amtsdauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie können für eine Periode wiedergewählt werden.
Den Rechnungsrevisoren obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstandes und der Berichterstattung an die Mitgliederversammlung. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Kontrollen.

5. Verschiedenes

- Art. 27 Das Rechnungsjahr des Ski- und Snowboardclub Schwanden dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September.
- Art. 28 Eine Statutenänderung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden.
- Art. 29 Eine Auflösung des Ski- und Snowboardclub Schwanden erfolgt auf dem Weg der Statutenänderung. Solange sich 10 stimmberechtigte Mitglieder zur Weiterführung des Clubs bereit erklären, kann der Ski- und Snowboardclub Schwanden nicht aufgelöst werden.
Im Falle der Auflösung des Clubs wird das Vereinsvermögen nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten beim Regionalverband (OSSV) zur treuhänderischen Verwaltung hinterlegt. Das Vermögen ist einem neuen ortsansässigen Ski-Club zur Verfügung zu stellen. Wird innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung kein neuer Ski-Club gegründet, geht das Vermögen als Schenkung an die Gemeinde Glarus Süd zur Förderung des Sports in der Gemeinde, insbesondere des Jugendskisports.
- Art. 30 Diese Statuten wurden an der 87. Mitgliederversammlung des Ski- und Snowboardclub Schwanden vom 06.11.2015 beschlossen. Sie treten nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium von Swiss-Ski in Kraft.

Schwanden, im September 2016

Ski- und Snowboardclub Schwanden

Ruedi Herrmann
Präsident

Pascal Stadler
Sekretariat